

R STR G 02/20

...

wegen: Überprüfung der Jahresabrechnung - Gas für den
Abrechnungszeitraum 13.11.2018 bis 14.11.2019

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

...

in der Sitzung am 24. Februar 2021 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 E-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, iVm § 132 Abs 2 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I 107/2011 idF BGBl I 108/2017, beschlossen:

I. Spruch

1. Das Begehren, die Erstantragsgegnerin zur **Z a h l u n g** eines Betrages von EUR 419,74 samt 4 % Zinsen zu verpflichten, wird **abgewiesen**.
2. Das Begehren, es werde festgestellt, dass der in der Jahresabrechnung-Gas Nr. 5107325322 vom 18.11.2019 zugrunde gelegte Verbrauch und die daraus resultierenden Netzkosten von EUR 690,74 überhöht vorgeschrieben worden sind und im Rahmen der Vermittlung die Netzkosten auf einen Höchstbetrag, wie er sich aus der Jahresabrechnung-Gas Nr. 5127158022 vom 12.11.2020 mit EUR 276,35 ergibt, **h e r a b g e s e t z t** werden, wird hinsichtlich der Zweitantragsgegnerin **zurückgewiesen**.

II. Begründung

Die Antragstellerin ist Netzkundin der Erstantragsgegnerin. Die Zweitantragsgegnerin ist Energieversorgerin.

Im an die Schlichtungsstelle der E-Control gerichteten Antrag vom 24. November 2020 bringt die Antragstellerin vor, ihr seien die nachstehenden Verbräuche an Gas ermittelt und Netzkosten vorgeschrieben worden:

Mit Jahresabrechnung - Gas Nr. 515149544 vom 24. Jänner 2019

18.11.2017 - 31.12.2017	54 m ³	578 kWh
01.01.2018 – 12.11.2018	168 m ³	1.797 kWh
Netzkosten inkl. USt EUR 136,97		

Mit Jahresabrechnung - Gas Nr. 5107325322 vom 18. November 2019

13.11.2018 - 31.12.2018	508 m ³	5.436 kWh
01.01.2019 – 14.11.2019	1.403m ³	15.012 kWh
Netzkosten inkl. USt EUR 619,74		

Mit Jahresabrechnung - Gas Nr. 5127158022 vom 12. November 2020

15.11.2019 - 31.12.2019	179 m ³	1.915 kWh
01.01.2020 – 12.11.2020	593 m ³	6.363 kWh
Netzkosten inkl. USt EUR 276,35		

Die Netzkosten und Verbräuche für den Zeitraum 13.11.2018 bis 14.11.2019 wichen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 452 % und gegenüber dem Vergleichszeitraum des Folgejahres immer noch um 224 % ab, obwohl das Konsumverhalten der Antragstellerin in allen drei Vergleichszeiträumen unverändert geblieben und der erhöhte Gasverbrauch sohin nicht erklärbar sei. Mit Schriftsatz vom 26.11.2020 stellte die Antragstellerin das aus dem Spruch ersichtliche Begehren und beehrte die Überweisung der Sache an die Regulierungskommission.

Die Erstantragsgegnerin äußerte sich mit Schreiben vom 7.1.2021 und teilte mit, dass die streitgegenständliche Verrechnung aufgrund von abgelesenen Messwerten eines geeichten Messgerätes erfolgt sei. Die Zählerstände seien immer jährlich abgelesen worden, bis auf das Jahr 2018, wo der Zugang zum Zähler nicht möglich gewesen sei. In der davorliegenden Abrechnungsperiode 2016/17 sei der durchschnittliche Tagesverbrauch unter 0,7 m³ pro Tag gesunken. Dadurch sei die Hochrechnung auf den 12.11.2018 (rechnerische Ermittlung) verhältnismäßig gering ausgefallen. Der errechnete Zählerstand im Jahr 2018 müsse daher nicht dem tatsächlichen Zählerstand entsprechen. Die streitgegenständliche Rechnung aus 2019 sei wiederum aufgrund eines tatsächlich stattgefundenen Verbrauches erstellt worden. Über einen Zweijahreszeitraum 2017 bis 2019 betrachtet, entspräche der tatsächlich gezahlte Verbrauch dem durchschnittlichen Jahresverbrauch der Vorjahre.

Mit Schriftsatz vom 21. Jänner 2021 bezweifelte die Antragstellerin die Richtigkeit der rechnerischen Ermittlung und beantragte die Vorlage der Jahresabrechnungen 2014/15, 2015/16 und 2016/17. Mit einem weiteren Schriftsatz brachte die Antragstellerin vor, der durchschnittliche Tagesverbrauch (311 Tage) gemäß Rechnung vom 22.11.2016 betrage 1,57 m³.

Mit Schreiben vom 5.2.2021 legte die Erstantragsgegnerin die geforderten Jahresabrechnungen vor und führte aus, dass auch in der Abrechnungsperiode November 2015 bis November 2016 ein Tagesdurchschnittsverbrauch von 2,1 m³ vorläge, weil es in dieser Periode aufgrund eines Lieferantenwechsels zwei Rechnungen gegeben habe und daher die Abrechnung im Zeitraum 2017 bis 2019 in etwa dem durchschnittlichen Jahresverbrauch der Kundin entspreche.

Die Antragstellerin äußerte sich mit Schriftsatz vom 18.2.2021. Hinsichtlich der Erstantragsgegnerin stellte sie das ursprünglich beantragte Feststellungsbegehren auf ein Leistungsbegehren um und brachte dazu vor:

Es sei unrichtig, dass die Antragstellerin jemals den Zutritt zum Zähler nicht gewährt hätte und deshalb eine maschinelle Hochrechnung erforderlich gewesen wäre. Die unterschiedlichen Wetterverhältnisse könnten keinen derart großen Einfluss auf die Jahresenergieverbräuche haben, dass Schwankungen von mehreren 100 % erklärbar wären. Das Nutzungsverhalten habe sich nicht geändert. Unter Zugrundelegung aller vorgelegten Jahresabrechnungen sei von einem durchschnittlichen Tagesverbrauch in der Größenordnung von 2 m³ Gas auszugehen, das entspreche rund 200 kWh. Dies habe durchschnittliche Verbrauchskosten für ein Jahr von rund EUR 200,- zur Folge. Auf Basis dieser Berechnungsgrundlage sei die bekämpfte Jahresabrechnung um mindestens EUR 419,74 überhöht. Die Antragstellerin habe die überhöhte Rechnung zur Gänze bezahlt, weshalb die Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages beantragt werde.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 18.11.2017 betrug der Zählerstand 3.923 m³ (Ableseung durch Wiener Netze GmbH).

Am 12.11.2018 fand keine Ableseung statt; stattdessen wurde der Zählerstand ausgehend vom Verbrauch der Vorperiode 2016-2017 mit 0,7 m³ täglich entsprechend der Methodik der Standardlastprofile errechnet, woraus sich ein angenommener Verbrauch von 222 m³ und ein errechneter Zählerstand von 4145 m³ ergab.

Am 14.11.2019 fand durch Wiener Netze GmbH eine Ableseung des Zählerstands mit einem Wert von 6.056 m³ statt.

Gegenüber dem rechnerisch ermittelten Zählerstand vom 12.11./13.11.2018 (4.145 m³) ergibt sich eine Differenzmenge von 1.911 m³ (das entspricht bei einem Umrechnungsfaktor von 10,7 einem Energieverbrauch von 20.448 kWh. Dieser Wert wurde der Jahresrechnung vom 18.11.2019 zugrunde gelegt.

Die Energieverbräuche in den Jahren davor betragen:

			m ³
12.11.2013	13.11.2014		916
14.11.2014	06.11.2015		920
07.11.2015	07.01.2016	264	
08.01.2016	07.11.2016	489	
Summe	Nov16_Nov17	753	753
Gesamtsumme	3 Jahre		2589
Durchschnitt	jährlich		863
Durchschnitt	täglich		2,36438356

08.11.2016	17.05.2017	134	
18.05.2017	17.11.2017	121	
Summe	Nov17_Nov18	255	255
Durchschnitt	täglich		0,69863014

Der festgestellte Sachverhalt beruht hinsichtlich der tatsächlich abgelesenen Zählerstände auf dem unstrittigen Vorbringen der Streitparteien und auf den vorgelegten Rechnungen.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Zur Zuständigkeit:

§ 132 GWG 2011 lautet:

§ 132. (1) In Streitigkeiten

1. Zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges,
2. [...]

entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichts [...] vorliegt – die Regulierungsbehörde.

(2) In allen übrigen Streitigkeiten

1. zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen,
2. [...]

entscheiden die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten in Streitigkeiten gemäß Z 1 [...] kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Falls ein Verfahren gemäß Z 1 bzw. Z 2 bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

(3) [...]"

Demnach ist ein einer zivilgerichtlichen Klage vorgelagertes Streitbeilegungsverfahren vor der Regulierungskommission in allen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern „über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen“ vorgesehen.

Die Erstantragsgegnerin ist Netzbetreiberin, insofern liegt zwischen der Antragstellerin und der Erstantragsgegnerin ein Netzzugangsverhältnis vor, wodurch sich gemäß § 132 Abs 2 GWG 2011 die Zuständigkeit der Regulierungskommission ergibt.

Hinsichtlich der Zweittragsgegnerin, die Energieversorgerin und sohin keine Netzbetreiberin ist, besteht keine Zuständigkeit der Regulierungskommission und war daher der Antrag **zurückzuweisen**.

In der Sache:

Gemäß § 27 Abs 1 GWG 2011 gewährt der Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und den mit Verordnung festgesetzten Systemnutzungsentgelten. Gemäß § 28 Abs 3 Z 10 GWG 2011 enthalten die Allgemeinen Bedingungen die grundlegenden Bedingungen für die Verrechnung, gemäß Z 13 die Art und die Form der Rechnungslegung. Die Allgemeinen Bedingungen sind von der E-Control genehmigt worden.

Gemäß § 77 Abs 4 GWG 2011 sind Zählerleinrichtungen zumindest einmal jährlich abzulesen. Dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Eine rechnerische Ermittlung der Messwerte ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen der Netzbenutzer von der ihm angebotenen Möglichkeit zur Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat und ein Ableseversuch durch den Netzbetreiber, aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzbenutzers zuzuordnen ist, erfolglos blieb. Diese Bestimmung ist in Pkt. 20 Abs 2 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Gasverteilernetz der Wiener Netze GmbH (<https://www.e-control.at/recht/allgemeine-bedingungen/allgemeine-bedingungen-gas>) umgesetzt. Demnach werden Standardgaszähler mit mechanischem Zählwerk in möglichst gleichen Zeitabständen zumindest jährlich von einem Vertreter der Wiener Netze GmbH oder vom Kunden abgelesen, mindestens alle drei Jahre hat die Netzbetreiberin selbst eine Ablesung des Zählers durchzuführen. Sollte eine Ablesung nicht möglich sein, ist gemäß Pkt. 20 Abs 4 und Abs 6 die rechnerische Ermittlung auf Basis der letzten verfügbaren Jahresabrechnung vorzunehmen, sofern diese eine plausible Grundlage darstellt.

Im konkreten Fall erfolgte jedes Jahr eine Zählerablesung durch die Wiener Netze GmbH oder einen Vertreter der Wiener Netze GmbH, ausgenommen im November 2018. Die Hochrechnung für die Abrechnung 2017/18 erfolgte daher auf Basis der letzten verfügbaren

Jahresabrechnung 2016/17. Der Tagesdurchschnittswert dieser Abrechnung betrug zwar nur 0,7 m³ täglich, dieser Wert ist jedoch bei einem sparsamen Verbrauch oder längeren Abwesenheiten plausibel und kann daher für eine Hochrechnung herangezogen werden. Die Abrechnung für November 2017 bis November 2018 erfolgte daher mit einem errechneten und daher fiktiven Jahresverbrauch, dem ein Tagesverbrauch von rund 0,7 m³ und die Methodik der Standardlastprofile zugrunde gelegt war. Die Erstantragsgegnerin ist dabei nach den genehmigten Allgemeinen Bedingungen vorgegangen.

Die Abrechnung November 2018 bis November 2019, die Gegenstand des Verfahrens ist, fand wiederum auf Basis eines abgelesenen Zählerstandes (14. Nov. 2019) statt. Mengen, die in der Vorperiode 2017/18 zwar verbraucht wurden, jedoch aufgrund einer zu geringen Hochrechnung des Jahresverbrauches in dieser Periode nicht verrechnet und bezahlt worden sind, können daher mit der Rechnung 2018/19 verrechnet werden, zumal diese Energiemengen tatsächlich verbraucht und über ein geeichtes Messgerät erfasst worden sind. Der tatsächliche Verbrauch über zwei Jahre von der Ablesung am 17.11.2017 (Zählerstand 3802 m³) bis zur Ablesung am 14.11.2019 (Zählerstand 6056 m³) betrug 2254 m³, der Jahresdurchschnitt liegt bei 1127 m³. Im Vergleich dazu lag der durchschnittliche Jahresverbrauch in den Jahren 2013 bis 2016 bei 863 m³. Der Vergleich der beiden Durchschnitte ergibt ein Plus von rund 30 Prozent. Bei geändertem Verbrauchsverhalten sind derartige Schwankungen möglich.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit a Maß- und Eichgesetz unterliegen Gaszähler, wenn sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden, der Eichpflicht. Da die Netzbetreiberin den verrechneten Netznutzungsentgelten Messwerte zu Grunde legt, unterliegt daher der Zähler der Erstantragsgegnerin, der in der Anlage der Antragstellerin installiert ist, der Eichpflicht. Sofern das Messgerät ordnungsgemäß geeicht ist und sich innerhalb der Eichfrist befindet, ist grundsätzlich von der Richtigkeit der gezahlten Energiemengen auszugehen.

Gemäß § 45 Maß- und Eichgesetz gilt ein nach der Eichung unrichtig gewordenes Messgerät als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Solange die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen liegt, ist das Gerät verkehrsfähig und gilt gemäß § 44 leg cit bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht.

Eine Verbrauchsschätzung und Hochrechnung auf einen Ablesestichtag ist immer nur vorläufig. Keinesfalls lässt sich aus einer Durchschnittsbetrachtung über mehrere Jahre hinweg die Richtigkeit einer einzelnen Jahresrechnung beurteilen. Bei der Verbrauchsermittlung ist von Istwerten auszugehen, die von einer geeichten Zähleinrichtung gemessen worden sind.

Die Regulierungskommission geht daher von der Richtigkeit der Rechnung 2018/19 aus, zumal die Rechnung aufgrund eines abgelesenen Wertes eines geeichten Messgerätes erstellt wurde, von dessen Genauigkeit auszugehen ist. Deshalb war der gestellte Antrag hinsichtlich der Erstantragsgegnerin **abzuweisen**.

III. Rechtsmittelbelehrung

A) Hinsichtlich des abweisenden Spruchteils:

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art 94 Abs 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 E-ControlG) (vgl VfSlg 16.648/2002).

B) Hinsichtlich des zurückweisenden Spruchteils:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idGF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 24. Februar 2021